

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 71 (1976)  
**Heft:** 2-de

**Artikel:** An die Urnen für das Raumplanungsgesetz!  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-174561>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# An die Urnen für das Raumplanungsgesetz!

Unsere Bilderfolge macht deutlich, was auch für den Heimatschutz, und für den Landschaftsschutz ganz speziell, bei einer Verwerfung des Raumplanungsgesetzes am 13. Juni auf dem Spiele steht. Fassen wir darum nach all dem Ausgeführten, im Sinne eines Schlusswortes, die den Heimatschutz besonders berührenden Argumente der Vorlage kurz zusammen.

Kaum ein Land vereinigt so unterschiedliche Wesenselemente in sich wie gerade die Schweiz. Gemeindeautonomie und Föderalismus gehören ebenso zu den Pfeilern unseres Staates wie eine überaus vielfältige Landschaft. Bei ihr aber geht es darum, Missbräuche einer überbordenden Entwicklung zu steuern; es geht um die Koordination, um das Zusammenfügen dessen, was in den einzelnen Teilen unseres Landes geschieht. Die schwierigen Probleme, die eines der dichtest besiedelten Länder der Welt hervorruft, drängen zu umfassender Raumplanung.

Die Raumplanung hat nach Art. 1 des Gesetzes folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft zu schützen,
- die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu schaffen,
- die Dezentralisation der Besiedlung mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten zu fördern und die Entwicklung der grossen Städte auf dieses Ziel hinzulenken,
- eine angemessene, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebiets und dessen zweckmässige Nutzung zu verwirklichen,
- den Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten zu fördern,
- die Eigenart und Schönheit von Landschaften sicherzustellen,
- einer ausreichenden eigenen Ernährungsbasis des Landes Rechnung zu tragen,
- die räumlichen Bedürfnisse der Gesamtverteidigung zu berücksichtigen.

Vom Standpunkt des Heimatschutzes drängt sich vorerst ein Hinweis auf das vor hundert Jahren in Kraft gesetzte, 1902 auf das ganze Land ausge-

dehnte Eidgenössische Forstgesetz auf, ohne das unser Land bei der stürmischen baulichen Entwicklung der letzten Jahre wohl noch viel grössere Schäden erlitten hätte. Hätte man, nebenbei gesagt, dies Gesetz seinerzeit nicht ebenfalls als zu zentralistisch bezeichnen können? Nun, es hat sich längst bestens bewährt. Das neue Raumplanungsgesetz wird das Forst- vom sogenannten Schutzgebiet abgrenzen. Diesem sind zuzuordnen die Bäche, Flüsse, Seen und deren Ufer; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart; Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung; Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist.

Die genannten Zonen sind in einem dringlichen Bundesbeschluss provisorisch bereits geschützt worden. Dessen Bestimmungen finden sich im neuen Gesetz wieder. Sie haben inzwischen, gänzlich oder teilweise, auch Eingang in die Gesetzgebung einzelner Kantone gefunden. Was geschieht aber in den andern Kantonen, wenn das Raumplanungsgesetz verworfen wird? Werden dort nicht gerade die provisorischen Schutzgebiete zu beliebten Bau- und Spekulationsobjekten werden, nachdem doch ihr hoher landschaftlicher Wert amtlich anerkannt worden ist? Unersetzliches würde in jedem Fall unwiederbringlich verlorengehen.

Wichtige Auswirkungen auch für den Heimatschutz werden sich sodann, bei Annahme des Gesetzes, aus der Entflechtung der Bau- und der Landwirtschaftszonen ergeben. Der berückichtigten «Zersiedelung», die ästhetisch wie volkswirtschaftlich und erschliessungstechnisch gleich ungut erscheint, würde damit ein Riegel geschoben; überdies wird verhindert, dass der Preis des landwirtschaftlich genutzten Bodens gegenüber dem Ertragswert ins Unermessliche steigt.

Dem Raumplanungsgesetz zum Erfolg zu verhelfen, sollte das Anliegen jedes Heimatschützers sein. Keiner von ihnen sollte versäumen, sich am Wochenende des 13. Juni zur Urne zu begeben und ein JA einzulegen.

Die Redaktion

*Seite rechts: Ein Beispiel dafür, dass ein Kanton raumplanerisch durchaus Herr und Meister sein kann, erbringt der «Chutzen», der höchste Punkt des Belpbergs zwischen dem bernischen Aare- und dem Gürbetal. Trotzdem er dem dringlichen Bundesbeschluss unterliegt – und obwohl das Problem des Zubringerverkehrs keineswegs gelöst ist, hat die Kantonale Baudirektion durch Ausnahmegewilligung den Bau eines Restaurants freigegeben.*